

**Unterjährige Änderung der Erklärung des Vorstands und des
Aufsichtsrats der Gerresheimer AG zu den Empfehlungen der
"Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex"
gemäß § 161 Aktiengesetz**

Die Gerresheimer AG hat den Empfehlungen der "Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex" in der geltenden Fassung vom 18. Juni 2009 seit der letzten Entsprechenserklärung vom 9. September 2009 mit den dort genannten Ausnahmen entsprochen.

Zukünftig wird die Gerresheimer AG diesen Empfehlungen mit folgenden Ausnahmen entsprechen:

1. Ziffer 4.2.3 Abs. 4 und 5 Kodex (Caps bei Vorstandsverträgen)

Die Vereinbarung von Caps bei Vorstandsverträgen gilt für Abschlüsse von Vorstandsverträgen unter dem neuen Vergütungssystem seit dem 9. Februar 2010. Verträge, die vor diesem Datum abgeschlossen wurden, weisen derartige Regelungen nicht auf.

2. Ziffer 4.2.5 Kodex (Individualisierter Ausweis der Vergütung des Vorstands)

Die Gesellschaft weist die Vergütung des Vorstands aufgrund eines entsprechenden Beschlusses der Hauptversammlung vom 14. Mai 2007 nicht individualisiert aus.

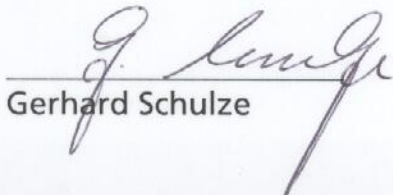
3. Ziffer 6.6 Kodex (Angabe des Aktienbesitzes von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern)

Eine über die gesetzlichen Vorschriften hinausgehende Veröffentlichung der von Organmitgliedern an der Gesellschaft gehaltenen Aktien oder sich darauf beziehender Finanzinstrumente im Corporate Governance Bericht erfolgt nicht. Die Gesellschaft ist der Überzeugung, dass mit der Erfüllung der gesetzlichen Vorschriften ausreichende Transparenz gegeben ist.

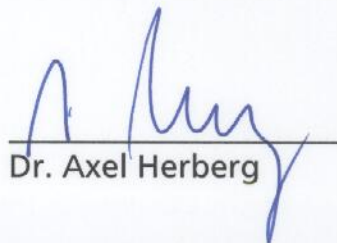
17. Mai 2010

GERRESHEIMER AG

für den Aufsichtsrat


Gerhard Schulze

für den Vorstand


Dr. Axel Herberg